

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Brackwede	16.01.2025	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Umbenennung eines Teilstücks der Akazienstraße in Lindenstraße

Betroffene Produktgruppe

11.09.03 – Vermessung, Erhebung und Führung von Geobasisdaten

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Die Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie Parkanlagen erhöht die Leistungsmenge der geführten kommunalen Geodatenobjekte.

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Aufwand für die öffentliche Bekanntmachung der Benennungsverfügung (circa 1.000 Euro) sowie die Aufstellung des Benennungsschildes (circa 250 EURO).

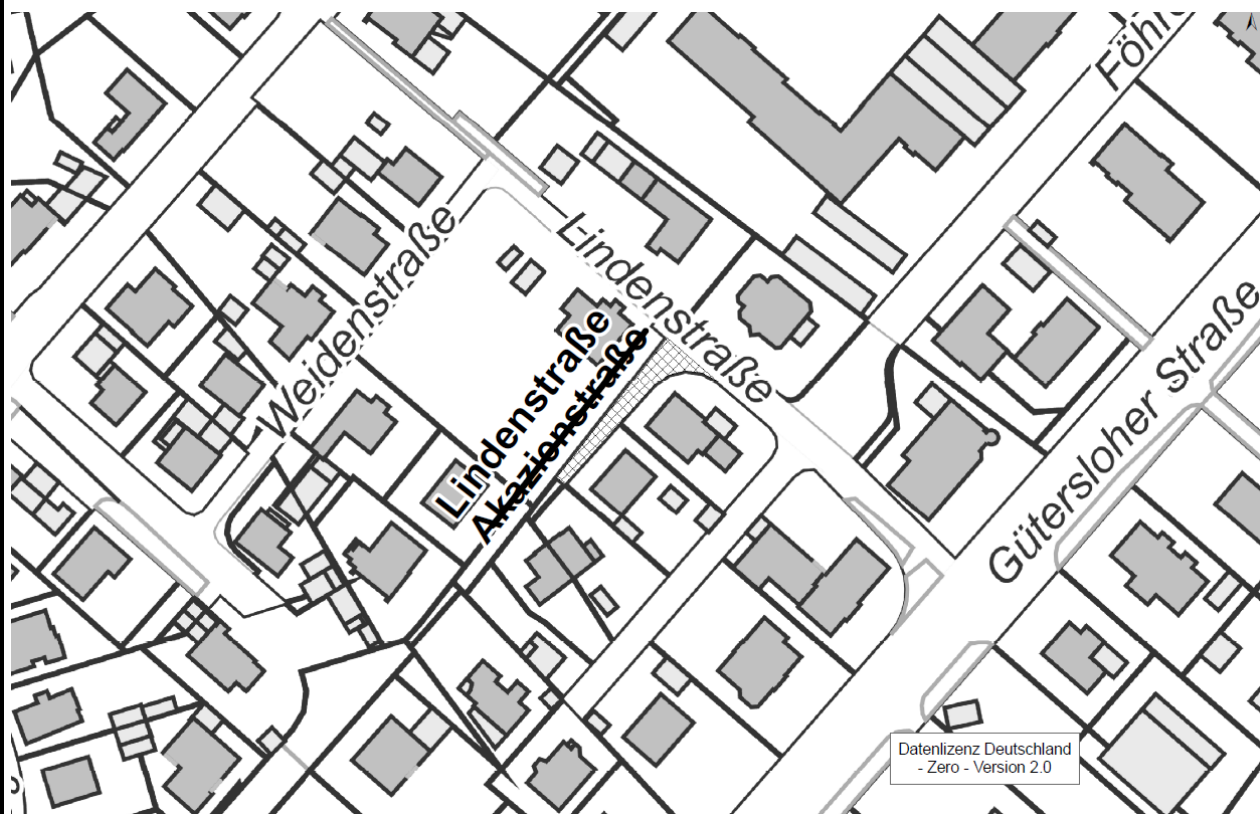
Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

Das Teilstück der Akazienstraße auf dem Flurstück mit der Gemarkung Ummeln, Flur 37, Flurstücksnummer 1354 wird in

Lindenstraße

umbenannt.



Begründung:

Im Rahmen der Überprüfung der Beschilderung der Akazienstraße ist aufgefallen, dass die ursprünglich geplante durchgängige Straße im B-Plan I/U 2c-1 Westliche Spekselheide nicht realisiert worden ist. Acht Adressen müssen nach Einschätzung des Fachamtes an die tatsächlich entstandene Zuwegungssituation zur Verbesserung der Geonavigation und für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung angepasst werden. Hierfür hat das Amt für Geoinformation und Kataster eine Anhörung der Anwohnerinnen und Anwohner sowie Eigentümerinnen und Eigentümer durchgeführt. Einige Betroffene haben darum gebeten die Anhörung vorzeitig zu beenden und eine sofortige Umnummerierung von drei Adressen durchzuführen, um der schlechten Erreichbarkeit schnellstmöglich entgegenzuwirken. Diesem Anliegen ist das Amt für Kataster und Geoinformation nachgekommen. Die Betroffenen von zwei weiteren Adressen haben sich für eine Umnummerierung entschieden und die Betroffenen von zwei Adressen gegen eine Umnummerierung ausgesprochen. Für eine weitere Adresse wurde eine Fristverlängerung der Anhörung beantragt. Um die geplanten Umnummerierungen durchführen zu können, muss das oben abgebildete Teilstück der Akazienstraße in Lindenstraße umbenannt werden. Der Übersichtsplan in Anlage 1 verdeutlicht die jeweilige Zuwegung und geplante Umnummerierung.

Die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie Parkanlagen ist eine Anforderung des Kommunal- und Ordnungsrechtes. Das Recht auf die Benennung stützt sich auf die Allzuständigkeit der Stadt Bielefeld im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit Art. 78 Abs. 1 S. 1 Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 1 Abs. 1 S. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen).

Über die Benennung bzw. Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen entscheidet gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 Buchst. o) der Hauptsatzung der Stadt Bielefeld die zuständige Bezirksvertretung, soweit der Rat sich nicht im Einzelfall aus gesamtstädtischen Belangen die Benennung oder Umbenennung vorbehalten hat.

Die Änderung der Adresse durch eine Straßenumbenennung stellt einen Verwaltungsakt dar, gegen den Rechtsmittel eingelegt werden können. Bei der Abwägung zur Umbenennung hat das beschlussfassende Gremium daher zu beachten, dass durch die Umbenennung die Ordnungsfunktion des verliehenen Namens einschließlich der vergebenen Hausnummer, d. h. die Auffindbarkeit von Gebäuden und Wohnungen, gewahrt bleibt und dies nicht zu unzumutbaren, willkürlichen oder unverhältnismäßigen Belastungen der Betroffenen führt. Darüber hinaus haben die von einer Straßenumbenennung Betroffenen ein subjektives Recht auf fehlerfreie Ermessensausübung der Gemeinde. Unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit muss das beschlussfassende Gremium die für die Umbenennung sprechenden Gründe gegen das Interesse der Betroffenen an der Beibehaltung des bisherigen Straßennamens abwägen. Insoweit ist bei einer Straßenumbenennung stets klar herauszuarbeiten, auf welchen sachlichen Gründen die Entscheidung zur Umbenennung bzw. Beibehaltung des Straßennamens basiert (DST 2021:9).

DST (DEUTSCHER STÄDTETAG) (2021): Straßennamen im Fokus einer veränderten Wertediskussion. Handreichung des Deutschen Städtetages zur Aufstellung eines Kriterienkatalogs zur Straßenbenennung. <<https://www.staedtetag.de/files/dst/docs/Publikationen/Weitere-Publikationen/2021/Handreichung-Strassennamen-im-Fokus-einer-veraenderten-Wertediskussion.pdf>>, (Zugriff: 27.08.2024).

Kaschel
Stadtkämmerer

Wenn die Begründung länger als drei
Seiten ist, bitte eine kurze
Zusammenfassung voranstellen.